



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2022

ADSp

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 gelten als vereinbart.

4FREIGHT legt ihren Geschäften die ADSp neueste Fassung zugrunde und hat den Speditions-, Logistik- und Lager-Versicherungsschein (SLVS plus) gedeckt. Soweit nachfolgend speziellere Regelungen getroffen sind, gehen diese vor. Gleichfalls haben zwingende gesetzliche Vorschriften Vorrang.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –. Für Leistungshindernisse (höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse) gilt ergänzend unsere allgemeine Geschäftsbedingung zu Leistungshindernissen/Höhere Gewalt.

Haftung

4FREIGHT haftet nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), 2017. Soweit Auftraggeber mit seinem Kunden in Abweichung von Ziffer 23.1 ADSp eine höhere Haftung im Rahmen des gesetzlichen Haftungskorridors gemäß § 449 HGB vereinbart hat, haftet 4FREIGHT im Verhältnis zum Auftraggeber maximal bis zur Haftungshöchstgrenze gemäß WA bezogen auf das Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes. In Abweichung von Ziffer 23.3 ADSp haftet 4FREIGHT mit max € 5.000,00 pro Schadenfall.

Fehlleitungskosten, wenn sie von 4FREIGHT verursacht wurden, wickelt 4FREIGHT über seine HaftungsPolice ab. Für Fehlleitungskosten haftet 4FREIGHT bis zu 50% des Wertes des Gutes, höchstens € 5.000,-- je Schadenfall.

Allen mit der 4FREIGHT vereinbarten Terminen liegen Berechnungen aufgrund normaler äußerer Voraussetzungen/Umstände zugrunde. Sollten Termine aufgrund äußerer Umstände (z.B. wegen schlechter Witterung wie Schnee, Glatteis oder fehlende Polizeibegleitung, sonstige hoheitliche und höhere Gewalten), nicht eingehalten werden können, ist die Haftung der 4FREIGHT für daraus resultierende Lieferfristüberschreitungen ausgeschlossen. 4FREIGHT behält sich für diese Fälle eine Mehrkostenberechnung für die zusätzliche Transportdauer vor.

Leistungserbringung

Der Umschlagsort für die von 4FREIGHT zu erbringenden Dienstleistungen ist das Lager in der Camp Spich Str.75, 53842 Troisdorf

4FREIGHT ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften zum Lufttransport bzw. Lagerung nicht zugelassen sind,

4FREIGHT darf die auf Grund ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten nicht zugänglich machen, ausgenommen die gegenüber Behörden zu erteilenden Informationen, oder gegenüber Dritten, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzt werden.

Die Dienstleistungszeiten von 4FREIGHT im Lagerbereich entsprechen den jeweils gültigen Öffnungszeiten.

4FREIGHT verpflichtet sich, alle Dokumente/Quittungen, welche die lückenlose Schnittstellenkontrolle bestätigen mindestens 12 Monate aufzubewahren.

Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (NichtGemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber uns dies spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.

Zu anderen als diesen Bedingungen führt 4FREIGHT keine Aufträge für Auftraggeber durch. Abweichungen von diesen sind nur wirksam, wenn sie von 4FREIGHT schriftlich bestätigt wurden. Dieses gilt auch für eine Abweichung vom Schriftformerfordernis.

Abrechnungsgrundlage

4FREIGHT berechnet die seine Dienstleistungen gemäß der gültigen Abrechnungsgrundlage/Angebot.

Abrechnungsgrundlage für alle Transporte ist das frachtpflichtige Gewicht: Maximum aus Volumengewicht 1:6 und tatsächlichem Gewicht. Alle Preise zzgl. Dieselfloater.

Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % MwSt.

Die Entgeltforderungen der 4FREIGHT sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der 4FREIGHT eingehen. Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach

Rechnungseingang schriftlich bei 4FREIGHT eingehen. Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der 4FREIGHT hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen.



Allgemeine Geschäftsbedingung zu Leistungshindernissen /Höhere Gewalt/Force Majeure

1. Anwendungsbereich

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien in dem in Ziffer 2 bestimmten Umfang für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt, bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Personalmangel, Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagplätzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.

2. Leistungs- und Mitwirkungspflichten im Falle von Leistungshindernissen

a. Im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Sind

Weisungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen, nicht ausführbar oder nicht in zumutbarer Weise auszuführen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln

und ihn darüber, soweit möglich, zu informieren. Insbesondere behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Aufträge oder Weisungen des Auftraggebers zurückzuweisen, nach Unterrichtung des Auftraggebers seine Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, seine Arbeitsabläufe

zu modifizieren oder anderweitige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäftsbetrieb der jeweils aktuellen Lage anzupassen.

b. Beide Parteien sind bemüht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen von Leistungshindernissen im Sinne von Ziffer 1 auf die Erfüllung dieses Vertrages zu mildern. Zu diesen

Abmilderungsmaßnahmen zählen im Falle einer Bedrohung oder eines

Angriffs auf die Informationssicherheit auch die Schließung von IT-Systemen, Sektoren oder Segmenten davon. Der Auftragnehmer wird Einschränkungen seiner Leistungen gemäß Ziffer 2 a. nicht mehr aufrechterhalten, sobald und soweit das Leistungshindernis und dessen Folgen

beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit). Nicht zumutbar sind dem Auftragnehmer Maßnahmen, die unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen (z.B. umfassende Umstellung von Straßentransporten auf Luftfracht), es sei denn diese sind (i) betrieblich umsetzbar, (ii) geeignet, die Folgen des Leistungshindernisses zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu mildern, und (iii) der Auftraggeber sichert im Voraus in Textform die Übernahme aller damit verbundenen Mehrkosten zu.

3. Kostenersatz, Vergütung

Erbringt der Auftragnehmer im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne von Ziffer 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Ziffer 2 und entstehen ihm hierdurch zusätzliche Kosten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber

Ersatz dafür zu verlangen. Dazu gehören insbesondere zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“). Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass (a) der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Bestehen des Leistungshindernisses und die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen voraussichtlich verbundenen Zusatzkosten und die zusätzliche Vergütung unterrichtet hat, sofern eine Unterrichtung nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (b) der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers die Höhe von Zusatzkosten nachweisen kann und (c) die Zusatzkosten nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit der Zusatzkosten ist unerheblich, wenn sich die Vertragsparteien über deren Höhe bzw. Erstattung geeinigt haben.

4. Haftung

Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne der Ziffer 1 verursacht worden ist.

5. Kündigung

Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 1 für einen Zeitraum von 14



aufeinanderfolgenden Tagen an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten oder gemäß Ziffer 2 modifizierten Leistung gehindert, oder widerspricht der Auftraggeber den vom Auftragnehmer vorgenommenen Modifikationen gemäß Ziffer 2, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle der Erhebung von Zusatzkosten durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 3 hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ist dieser zum Ersatz der dem Auftragnehmer bis zum Zugang der Kündigung entstandenen Aufwendungen und zur Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verpflichtet.